

**Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Forst**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 07.12.2020 folgende

Satzungsänderung

beschlossen:

§ 1

Steuersatz

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Forst vom 12.11.2012 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für:

a) den ersten Hund	75,00 Euro
b) jeden weiteren Hund	102,00 Euro
c) jeden Kampfhund und jeden gefährlichen Hund	300,00 Euro
d) jeden Zwinger (Zwingersteuer)	102,00 Euro

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

76694 Forst, den 07.12.2020

Der Gemeinderat

Killinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.